

Herrn
Bundesrat Guy Parmelin
Eidg. Departements für Wirtschaft, Bildung
und Forschung (WBF)
Schwanengasse 2
3003 Bern

4. September 2019

Vernehmlassung zum Handelsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich – Position der Wirtschaft

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sie haben uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung betreffend obigen Staatsvertrag mit dem Vereinigten Königreich Stellung zu nehmen. Dieses Abkommen repliziert die wirtschafts- und handelsrechtlichen Rechte und Pflichten gemäss den relevanten Abkommen Schweiz–EU so weit wie möglich und sieht vor, dass exploratorische Gespräche zum künftigen Ausbau dieser bilateralen Beziehungen geführt werden.

Besten Dank für diese Möglichkeit. economiessuisse hat die Mitglieder konsultiert und nimmt wie folgt Stellung:

Position der Wirtschaft

- economiessuisse begrüsst den Abschluss des bilateralen Handelsabkommens mit dem Vereinigten Königreich sowie dessen vorläufige Anwendung.
- Die noch bestehenden Lücken sind so rasch und weit wie möglich zu schliessen – im Bewusstsein, dass hierfür in vielen Bereichen eine einvernehmliche Vertragslösung zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU erforderlich ist. Zu den prioritären Lücken zählen insbesondere Bereiche der gegenseitigen Anerkennungen sowie Ursprungs-, Zollerleichterungs- und Zollsicherheitsfragen.
- Gespräche und Arbeiten über eine Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen sind unter engem Einbezug der Wirtschaft weiter voranzutreiben und zu formalisieren.

1 Brexit als politische Zäsur mit weitreichenden Auswirkungen

Mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU erfolgt eine historische Zäsur in der europäischen Integration, welche auch auf die Schweiz weitreichende Auswirkungen hat. So müssen die bilateralen Beziehungen mit Grossbritannien auf eine komplett neue vertragliche Basis gestellt werden, nachdem die bilateralen Verträge mit der EU nach dem Brexit auf das Vereinigte Königreich keine Anwendung mehr finden werden. Gleichzeitig überschattet der Brexit jedoch auch das Verhältnis der Schweiz zur EU im Kontext der Verhandlungen über das institutionelle Abkommen.

Mit einem Handelsvolumen von über 32 Milliarden Franken (Güter und Dienstleistungen) und Schweizer Direktinvestitionen (Bestand) von rund 54 Milliarden Franken gehört das Vereinigte Königreich zu den wichtigsten wirtschaftlichen Partnern der Schweiz weltweit. Gleichzeitig ist auch die Schweiz für Grossbritannien ein äusserst wichtiger Handelspartner. Vor diesem Hintergrund gehören die lückenlose Sicherung der vertraglichen Beziehungen (Status Quo), rasche Rechts- und Planungssicherheit für Schweizer Unternehmen sowie die Möglichkeit für weitere Liberalisierungen im Marktzugang nach Grossbritannien zu den zentralen Forderungen der Wirtschaft.

Entsprechend unterstützte economiesuisse die vom Bundesrat beschlossene «Mind the Gap»-Strategie ausdrücklich und schaffte im Rahmen einer branchenübergreifenden Brexit-Arbeitsgruppe eine rege genutzte Plattform für den engen Austausch zwischen Wirtschaft und Verwaltung.

2 Wirtschaft begrüsst Abschluss des bilateralen Handelsabkommens CH-UK

Das nun am 11. Februar 2019 unterzeichnete bilaterale Handelsabkommen stellt gerade angesichts der anhaltenden grossen Unsicherheiten über eine einvernehmliche Einigung zwischen Grossbritannien und der EU einen wichtigen Baustein in der vertraglichen Auffanglösung zur Gewährleistung der bestehenden Rechten und Pflichten zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich dar. **Die Wirtschaft begrüsst das Abkommen, wie auch dessen vorläufige Anwendung deshalb ausdrücklich.**

2.1 Modernisierung und Weiterentwicklung des Handelsabkommens

Artikel 8 vereinbart exploratorische Gespräche zur Weiterentwicklung und Modernisierung des Handelsabkommens. Dies ist aus zweierlei Gründen von Bedeutung. Einerseits entspricht das bestehende Freihandelsabkommen mit der EU von 1972 einem Abkommen erster Generation: Es besteht für die Schweizer Exportwirtschaft heute substanzielles Verbesserungspotenzial (u.a. Dienstleistungen oder geistiges Eigentum). Andererseits enthält das unterzeichnete Handelsabkommen einige Lücken im Vergleich zum Status Quo, welche es so rasch und weit wie möglich zu schliessen gilt (z.B. Veterinärbereich, MRA, GDP). Es ist in diesem Zusammenhang zu begrüssen, dass auch der Bereich des Geistigen Eigentums explizit Erwähnung fand. **Gespräche über eine Vertiefung der bilateralen Beziehungen sind unter engem Einbezug der Wirtschaft zügig voranzutreiben und zu formalisieren.**

2.2 Vorläufige Anwendung

Die mit Artikel 9 ermöglichte vorläufige Anwendung stellt sicher, dass für Schweizer und britische Unternehmen sowie Bürger kein rechtliches Vakuum entsteht und eine **vorläufige Anwendung bei Bedarf nicht erst nach, sondern bereits während der laufenden parlamentarischen Genehmigung** erfolgen kann. Dies ist insbesondere im Hinblick auf das derzeit gültige Austrittsdatum Grossbritanniens aus der EU vom 31. Oktober 2019 und des weiterhin nicht auszuschliessenden unregelmässigen Brexits von grosser Bedeutung.

2.3 Ursprungsfragen

Anhang 1 sowie die «Gemeinsame Erklärung zum trilateralen Ansatz für Ursprungsregeln» betreffen die **Fortführung der Kumulierung mit EU Vormaterialien** im Zusammenhang mit Ursprungsfragen für einen begrenzten Zeitraum auch ohne vorhandenes Präferenzabkommen zwischen der EU und Grossbritannien, sofern diese über Vereinbarungen über die Zusammenarbeit der Verwaltungen verfügen. Eine solche liegt derzeit jedoch leider noch nicht vor. Für viele Schweizer Unternehmen mit pan-europäischen Wertschöpfungsketten ist dieser Vertragspassus, wie auch die **Inkorporation der Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln** von grosser Bedeutung und entsprechend zu begrüssen.

Richtigerweise wird auch in der gemeinsamen Erklärung festgehalten, dass bei den Ursprungsregeln ein trilateraler Ansatz, an dem die Europäische Union beteiligt ist, das bevorzugte Ergebnis der Handelsvereinbarungen zwischen den Vertragsparteien und der Europäischen Union ist. Vor dem Hintergrund des aus Sicht der Schweizer Exportwirtschaft kritisch beurteilten Praxiswechsels der EU im Zusammenhang mit der **Überprüfung von Ursprungszeugnissen** ist positiv zu werten, dass letztere im vorliegenden Handelsabkommen weiterhin von den Zollbehörden der ausführenden Vertragspartei durchgeführt wird. Eine Abweichung von diesem bewährten Prinzip – etwa im Rahmen der angestrebten Aktualisierung des Protokolls 3 des inkorporierten Freihandelsabkommens – ist abzulehnen.

2.4 Öffentliches Beschaffungswesen

Anhang 2 sichert den Erhalt der Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA). Begrüssenswert ist hierbei die **Übergangsbestimmung** für den Fall, dass der Beitritt des Vereinigten Königreichs zum plurilateralen Abkommen nicht unmittelbar nach dem EU-Austritt vollzogen werden kann. Inzwischen haben jedoch sämtliche GPA-Mitgliedstaaten einem Beitritt Grossbritanniens zugestimmt, so dass sich die erwähnte Übergangsbestimmung höchstwahrscheinlich erübrigen dürfte.

2.5 Gegenseitige Anerkennung

Anhang 3 betrifft die bilaterale **Fortführung des Abkommens über die technischen Handelshemmnisse (MRA) in den drei Kapiteln «Kraftfahrzeuge» (Kapitel 12), «Gute Laborpraxis (GLP)» (Kapitel 14) und «Inspektion der guten Herstellungspraxis (GMP) für Arzneimittel und Zertifizierung der Chargen» (Kapitel 15)**. Es ist positiv, dass damit rund drei Viertel des durch das MRA betroffenen Handels mit dem Vereinigten Königreich ohne zusätzliche aufwändige Zulassungsverfahren fortgeführt werden kann. Dies, da die den technischen Vorschriften zugrundeliegenden Standards im Rahmen von internationalen Organisationen erarbeitet wurden, bei denen sowohl die Schweiz wie auch das Vereinigte Königreich Mitglied sind.

Daraus ist jedoch auch zu schliessen, dass eine Fortführung des MRA für die übrigen 17 Produktkapitel ohne eine einvernehmliche Lösung zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU schwierig ist. Für die betroffenen Branchen (z.B. Medtech, Chemie, Maschinen, Textilien/Bekleidung) ist dieser Umstand unbefriedigend bis problematisch. Gleichzeitig hat die Wirtschaft kein Interesse an abweichenden bilateralen Vertragslösungen, die angesichts der starken Integration hiesiger Unternehmen in pan-europäische Wertschöpfungsketten zu Doppelspurigkeiten und allenfalls zusätzlichen Anforderungen (im Vergleich zum System der EU) führt. Es ist deshalb wichtig, dass die Bundesverwaltung in enger Koordination mit den betroffenen Branchen die Anstrengungen weiter vorantreibt, diese **bestehenden Lücken so rasch und weit wie möglich zu schliessen**. Mittelfristig ist auch die Integration zusätzlicher Kapitel zu diskutieren.

2.6 Agrarprodukte

Betreffend die Inkorporierung des Agrarabkommens in das bilaterale Handelsabkommen (Anhang 4) ist insbesondere die **Sicherung der geografischen Ursprungsbezeichnungen** von Schweizer Produkten im Vereinigten Königreich sowie die **Fortführung der bestehenden Zollkonzessionen** zu begrüssen. Die aufgrund der nicht gesicherten Äquivalenzanerkennung zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU nicht inkorporierten Anhänge des Agrarabkommens sind entsprechend baldmöglichst aufzunehmen (z.B. Bio-Produkte).

2.7 Betrugsbekämpfung

Die **Fortführung des Betrugsbekämpfungsabkommens** wird begrüsst (Anhang 6). Sie stellt die Zusammenarbeit der Behörden auch nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU sicher. Für den Schutz geistigen Eigentums innovativer Schweizer Produkte im Handel mit Grossbritannien ist dies von Bedeutung.

3 Zusatzabkommen betreffend Einbezug Liechtensteins wird unterstützt

Liechtenstein ist auf Basis des bilateralen Zollvertrags von 1923 Teil des Schweizer Zollgebiets. Aufgrund dessen und mit Blick auf die engen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und Liechtenstein ist die **Anwendung der relevanten Bestimmungen des Handelsabkommens – auch bei einer Weiterentwicklung – auf das Fürstentum** mittels des trilateralen Zusatzabkommens zu begrüssen.

4 Abschliessende Bemerkungen

Auch wenn die ausgehandelte Auffanglösung von der Wirtschaft als äusserst wertvoll begrüsst wird, ist nicht zu vergessen, dass mit Blick auf einen drohenden unregelmässigen Brexit **weiterhin beträchtliche Risiken für hiesige Unternehmen im Handel mit dem Vereinigten Königreich** bestehen – die jedoch ausserhalb des Einflussbereichs der Schweiz liegen. Dazu zählen etwa ein konjunktureller Einbruch in Grossbritannien, Turbulenzen im Grenzübertritt zwischen Calais und Dover für den Güterverkehr oder bürokratische Hürden bei Konformitätsfragen. Die Wirtschaft verfolgt die weiteren Brexit-Entwicklungen deshalb nach wie vor genau.

Der enge Einbezug der Wirtschaft vor und während des gesamten Analyse- und Verhandlungsprozesses der Bundesverwaltung ist explizit zu würdigen. Durch den regelmässigen und offenen Dialog konnte trotz anhaltender Unsicherheiten eine **vertrauensbildende Zusammenarbeit mit grossem Nutzen für alle Beteiligten** aufgebaut werden. Die Wirtschaft wünscht sich auch in den nun anlaufenden Überlegungen und Arbeiten betreffend die Vertiefung der bilateralen Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich, dass dieser enge Austausch fortgesetzt werden kann. Entsprechende Arbeiten, etwa im Bereich Finanzdienstleistungen, sind seitens Wirtschaft bereits fortgeschritten und könnten rasch formalisiert werden.

Gerade in dieser Hinsicht ist auch der enge Kontakt der Bundesbehörden mit den relevanten britischen Ministerien wertvoll. Entsprechend positiv sind Signale aus dem Vereinigten Königreich zu werten, wonach auch die britische Regierung an einer Vertiefung der bilateralen Beziehungen interessiert ist. Insofern, als die für die Wirtschaft essenziellen Beziehungen zur Europäischen Union dadurch nicht negativ beeinträchtigt werden, sind die **Verbindungen zum Vereinigten Königreich mittel- und langfristig möglichst zu stärken, auszuweiten und auch im internationalen Kontext im Interesse der Schweiz zu nutzen**.

Seite 5

Stellungnahme economiesuisse: Vernehmlassung Handelsabkommen CH-UK

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen. Bei Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Jan Atteslander
Mitglied der Geschäftsleitung

Mario Ramò
Stv. Leiter Aussenwirtschaft